

Gemeinde Büchen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Linda Reinke

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Bau-, Wege- und Umweltausschuss

Datum

20.02.2017

Beratung:

Inanspruchnahme der Satzungsbefugnis für die Festsetzung der Zahl und Beschaffenheit von Stellplätzen und Fahrradabstellanlagen § 84 Abs. 1 Nr. 8 LBO

Wie bereits in der letzten Bau-, Wege- und Umweltausschusssitzung berichtet, ist die Landesbauordnung zum 01.07.16 geändert worden. Unter anderem wurde in § 50 Abs. 1 LBO nun neu geregelt, dass sich die Anzahl und Größe von Stellplätzen oder Garagen sowie Abstellanlagen für Fahrräder nach der Art und Anzahl der **tatsächlich** vorhandenen und zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder der ständigen Benutzerinnen und Benutzer und der Besucherinnen und Besucher der baulichen Anlagen, bei deren ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, richtet.

In der Vergangenheit hat die Bauaufsicht als Baugenehmigungsbehörde bei Baugenehmigungen den aufgehobenen Stellplatzerlass mit der Richtzahlentabelle für den Mindestbedarf an Stellplätzen und Abstellanlagen für Fahrräder zugrunde gelegt.

Diese Handhabung wird die Bauaufsicht des Kreises Herzogtum Lauenburg grundsätzlich fortsetzen, wenn nicht seitens des Bauherren oder der Gemeinde die tatsächlichen Zahlen der notwendigen Stellplätze, Garagen und Abstellanlagen für Fahrräder nachgewiesen werden.

So beinhaltet die Richtzahlentabelle des Stellplatzerlasses z.B. für ein Einfamilienhaus den Mindestbedarf von einem Stellplatz je Wohnung und bei Mehrfamilienhäuser und sonstigen Gebäuden mit Wohnungen den Mindestbedarf an Stellplätzen mit 0,7 - 1 je Wohnung.

Die LBO wurde in § 84 Abs. 1 Nr. 8 dahingehend erweitert, dass die Zahl und die Beschaffenheit notwendigen Stellplätze, Garagen und Abstellanlagen durch eine örtliche Bauvorschrift (Stellplatzsatzung) von der Gemeinde festgelegt werden kann. Ebenso kann der Mehrbedarf bei Änderungen und Nutzungsänderungen der Anlagen sowie die Ablösung der Herstellungspflicht und die Höhe der Ablösungsbeträge in

der Satzung geregelt werden. Diese Satzung ist dann maßgeblich und von der Bauaufsicht anzuwenden.

Beschlussempfehlung:

Der Bau-, Wege – und Umweltausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die Satzungsbefugnis gem. § 84 Abs. 1 Nr. 8 LBO in Anspruch zu nehmen und eine Stellplatzsatzung über die Ermittlung, Herstellung und den Nachweis von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätzen für Fahrräder zu erlassen.

Der Mehrbedarf bei Änderungen und Nutzungsänderungen der Anlagen sowie die die Ablösung der Herstellungspflicht und die Höhe der Ablösungsbeträge sollte ebenfalls geregelt werden. Die Beschaffenheit der Stellplätze und Fahrradabstellanlagen soll nicht mit in der Satzung aufgenommen werden.

Der Bürgermeister wird beauftragt, durch die Verwaltung einen Satzungsentwurf für die nächste Ausschusssitzung vorzubereiten.